

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (82)168

Vol. 1982/0052

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(82) 168 endg.

Brüssel, den 25 Mai 1982.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine
gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und
Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 168 endg.

BEGRÜNDUNG

Gemäss Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist für die Durchführung dieser gemeinsamen Massnahme ein Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Januar 1978 an gerechnet, vorgesehen. Der Anwendungszeitraum dieser Verordnung läuft somit grundsätzlich am 31. Dezember 1982 ab.

Angesichts der Bedeutung dieser Verordnung für die Valorisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und günstigen Auswirkungen auf die Agrareinkommen muss die Verlängerung ihrer Anwendung für einen gewissen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1982 vorgesehen werden.

Diese Verordnung muss jedoch überarbeitet werden, damit sie vor allem den Bedürfnissen der derzeitigen Wirtschaftslage angepasst wird. Ausserdem prüft die Kommission die Möglichkeit, den Anwendungsbereich zu erweitern, um aus dieser Verordnung ein wirksameres Instrument bei der Entwicklung der Landwirtschaft, insbesondere in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft, zu machen.

Bis die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen und um die Kontinuität der begonnenen Massnahme sicherzustellen, wird vorgeschlagen, die in der derzeitigen Verordnung vorgesehene Dauer unverändert bis zum 31. Dezember 1983 zu verlängern.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Kommission dem Rat mehr ins einzelne gehende Vorschläge über die für notwendig erachteten Änderungen zu dieser Verordnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Leitlinien vorlegen.

Die Finanzierung dieser Verlängerung wird im Rahmen der fünfjährigen Mittelausstattung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für 1980-1984 sichergestellt und ist in den Ausgabenansätzen für den betreffenden Zeitraum ausgewiesen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maß-
nahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates (2), zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80
(3), ist für die Durchführung der in dieser Verordnung genannten gemeinsa-
men Maßnahme ein Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. Januar 1978 an gerechnet,
vorgesehen.

Um die Zielsetzung dieser gemeinsamen Maßnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2
Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970
über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4), zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (5) zu erreichen, muß die vorgesehene
Dauer für die Durchführung dieser Maßnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buch-
stabe c) der Verordnung Nr. 729/70 verlängert werden -
werden. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

-
- (1) ABl. Nr.
 - (2) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2.1977, S. 1
 - (3) ABl. Nr. L 367 vom 31.12.1980, S. 87
 - (4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13
 - (5) ABl. Nr. L 367 vom 31.12.1980, S. 87

./.

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme wird ein Zeitraum von sechs Jahren, vom 1. Januar 1978 an gerechnet, vorgesehen."

2. In Artikel 16 Absatz 3 wird hinzugefügt:

"Die veranschlagten Kosten für das Jahr 1983 betragen 148 Mio ECU."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

DATUM : 1.3.1982

1. HAUSHALTSPOSTEN : 3010, 3011 und 3012 MITTELANSATZ : 98, 42 und 8 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Verlängerung der bestehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse um ein Jahr.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN

- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)
- NATIONALER HAUSHALTE
- ANDERER SEKTOREN

5.1. EINNAHMEN

- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)
- IM NATIONALEN BEREICH

	12-MONATS-PERIODE			LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (82)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (83)
				-	148 Mio ECU
				-	z.E.
				-	z.E.
				-	-
				-	-
	1. Jahr ..	2. Jahr ..	3. Jahr ..		
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN					
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN					

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Für die Verordnung 355/77 sind jährlich 98 Mio ECU, für ihre Anwendung im Mezzogiorno 42 Mio ECU und für ihre Anwendung in West-Irland 8 Mio ECU bereitgestellt worden. Die Verlängerung der Verordnung 355/77 um ein Jahr gilt auch für diese beiden Anwendungen. Infolgedessen ist für die Verlängerung ein Betrag in Höhe von 98 Mio ECU + 42 + 8 = 148 Mio ECU bereitzustellen. Folgende Zahlungen sind vorgesehen:

<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>	<u>1987</u>
7,4	37,0	44,4	37,0	22,2 Mio ECU.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL XX/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT XX/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS XX/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN : Dieser Vorschlag gehört in die Fünfjahreszuweisung für 1980/84, wie in der Tabelle im Anhang zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat über die Zinsvergütung angegeben (KOM (81) 770 endgültig vom 11. Dezember 1981).